



Informationen zu Substituten für Tabakwaren

Nachversteuerung von Substituten für Tabakwaren, die sich bereits vor dem 1. Juli 2022 im Handel befanden (Altware)

Datum: 28. Dezember 2022

Anlage:

Formular 1619 „Steueranmeldung für Steuerzeichen - Nachversteuerung Tabakwarensubstitute (08/2022)“

Für Substitute für Tabakwaren gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, gemäß § 1b Satz 1 Tabaksteuergesetz (TabStG) die Vorschriften des TabStG sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen, insbesondere auch hinsichtlich der Entstehung der Tabaksteuer. Somit findet der zum 13. Februar 2023 neu in Kraft tretende Steuerentstehungstatbestand, der an das Inbesitzhalten verbrauchsteuerpflichtiger Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs, für die die Steuer im Steuergebiet noch nicht erhoben wurde, anknüpft, auch für Substitute für Tabakwaren Anwendung (§ 23f Absatz 1 Nr. 4, 2. Alternative TabStG in der Gültigkeit vom 13. Februar 2023). Dementsprechend sind ab 13. Februar 2023 auch alle Substitute für Tabakwaren ohne gültige Steuerzeichen, die im Steuergebiet in Besitz gehalten werden, zu versteuern. Dies trifft auch auf die Substitute für Tabakwaren zu, die schon vor dem 1. Juli 2022 in den Handel gelangt sind und noch nicht versteuert sind, weil sie zu dieser Zeit noch nicht steuerpflichtig waren.

Eine Nachversteuerung von vor dem 1. Juli 2022 im Handel befindlichen Substituten für Tabakwaren durch Verwendung von Steuerzeichen ist möglich. Voraussetzung ist jedoch, dass die Nachversteuerung in einem Steuerlager (d.h. unter Steueraussetzung) durch eine zum Bezug von Steuerzeichen berechnete Person (Hersteller, Einführer oder Bezieher zu gewerblichen Zwecken) erfolgt. Ausschließlich in diesen Fällen muss der Steuerlagerinhaber die nachzuversteuernde Ware nicht selbst vor dem 1. Juli 2022 hergestellt, eingeführt oder zu gewerblichen Zwecken bezogen haben.

Folgende weitere tabaksteuerrechtliche Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Für die Nachversteuerung kommen nur solche Substitute für Tabakwaren in Betracht, die sich nachweislich seit einem Zeitpunkt vor dem 1. Juli 2022 durchgängig bereits im Handel befinden (im Folgenden: Altware).
- Der Händler vereinbart mit einem zum Steuerzeichenbezug berechtigten Steuerlagerinhaber seiner Wahl die Nachversteuerung der Altware. Dieser Steuerlagerinhaber, der bereits eine Beziehernummer besitzen muss, übernimmt alle Rechte und Pflichten im Rahmen der Nachversteuerung.
- Der Steuerlagerinhaber zeigt vor Aufnahme der Altware in sein Steuerlager formlos bei dem für ihn zuständigen Hauptzollamt und dem Hauptzollamt Bielefeld, Sachgebiet B, Arbeitsgebiet Tabaksteuer und Steuerzeichenstelle, an, dass er unversteuerte Substitute für Tabakwaren zur Nachversteuerung und ggf. zur Nachbesserung der Kleinverpackungen in sein Steuerlager aufnehmen wird.
- Die Altware muss spätestens bis zum 12. Februar 2023 in das Steuerlager aufgenommen worden sein, in dem die Nachversteuerung stattfinden soll.
Die Aufnahme in das Steuerlager und die Versteuerung der Altware muss in allen Aufzeichnungsbüchern des Steuerlagerinhabers (Steuerlagerbuch und Steuerzeichenbuch) buchmäßig erfasst und in der Spalte „Bemerkungen“ mit dem Hinweis „Nachversteuerung (Altware)“ gekennzeichnet werden.
- Soweit erforderlich ist im Steuerlager zunächst eine Nachbesserung der Kleinverpackungen vorzunehmen, da eine Nachversteuerung durch Verwendung von Steuerzeichen nur erfolgen kann, wenn die Kleinverpackungen den Vorgaben des Tabaksteuerrechts (§§ 16 und 17 TabStG in Verbindung mit §§ 31 und 35 Absatz 3 und 4 TabStV) entsprechen. Das bedeutet,
 - dass die Steuerzeichen an der zum Öffnen vorgesehenen Stelle der Kleinverpackung so anzubringen sind, dass ein Ablösen des Steuerzeichens und somit eine Entnahme der Substitute für Tabakwaren nicht ohne sichtbare Beschädigung des Steuerzeichens oder der Packung erfolgen kann **und**
 - dass die Verwendung von Kleinverpackungen mit mehr als einer Öffnungsstelle unzulässig ist. Sollte die Kleinverpackung eine zweite Öffnungsstelle besitzen, an der die Substitute für Tabakwaren ohne sichtbare Beschädigung der Kleinverpackung entnommen werden können, muss an dieser Öffnungsstelle eine ausreichende Nachbesserung der Kleinverpackung

vorgenommen werden (z.B. großflächige, nicht ablösbare Verklebung oder Sicherung durch Anbringen eines nicht ablösbaren Sicherheitsklebestreifens).

- Der Steuerlagerinhaber hat die Steuerzeichen mit dem speziell für die Nachversteuerung der Substitute für Tabakwaren modifizierten Formular „1619 Steueranmeldung für Steuerzeichen - Nachversteuerung Tabakwarens Substitute (08/2022)“ zu bestellen und darin die Steuerzeichenschuld selbst zu berechnen. Die manuell ausgefüllte Steuerzeichenanmeldung ist auf dem Postweg oder eingescannt per E-Mail zu senden an das

Hauptzollamt Bielefeld,

Sachgebiet B,

Arbeitsgebiet Tabaksteuer und Steuerzeichenstelle

Postfach 32 40

32232 Bünde

E-Mail: poststelle.steuerzeichen-buende@zoll.bund.de

Das modifizierte Formular 1619 ist diesem Informationsblatt als Anlage beigelegt. Eine elektronische Bereitstellung im Internet unter der Rubrik „Formulare und Merkblätter“ erfolgt nicht.

Soweit für einzelne Händler die Möglichkeit der Nachversteuerung nicht in Betracht kommt, muss er, um die Steuerentstehung zu vermeiden, die noch in seinem Besitz befindlichen unversteuerten Substitute für Tabakwaren vor dem 13. Februar 2023 vernichten oder vernichten lassen.

Andernfalls entsteht ab 13. Februar 2023 die Tabaksteuer für die in Besitz gehaltenen Substitute für Tabakwaren gemäß § 23f Absatz 1 Nr. 4, 2. Alternative TabStG in der Gültigkeit vom 13. Februar 2023. Steuerschuldner ist der Händler (§ 23f Absatz 3 Nr. 3 TabStG in der Gültigkeit vom 13. Februar 2023). Er hat unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben, die Steuer ist sofort fällig. Ferner sind die Tabakwaren nach § 215 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 23g Absatz 3 Satz 3 TabStG in der Gültigkeit vom 13. Februar 2023 sicherzustellen. Zudem kann gegen den Händler der Verdacht der Steuerhinterziehung gemäß § 370 AO oder der Verdacht der leichtfertigen Steuerverkürzung gemäß § 378 AO bestehen.